

Vollzug des § 46 Abs. 5 bis 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zuständigkeiten und Verfahren für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für Unterkunft und Heizung sowie die Meldungen der Ist-Nettoausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen

abgestimmt zwischen:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen

[Digitale Vollzugshinweise mit Anlagen](#)

1. Ziele

Die vorliegenden Vollzugshinweise regeln die Zuständigkeit sowie das Verfahren für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) an die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sowie die Meldungen der Netto-Ist-Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Vollzugshinweise wurden zwischen dem Wirtschaftsministerium, den vier Regierungspräsidien sowie dem Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg abgestimmt.

Das Erstattungsverfahren soll für die Beteiligten innerhalb des Landes, also für die Stadt- und Landkreise, die Regierungspräsidien und das Wirtschaftsministerium, möglichst einfach, wirtschaftlich und effizient ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang werden die Beteiligten das Verfahren digitaler ausgestalten. An das Wirtschaftsministerium sollen künftig alle Vordrucke, Bestätigungen (z.B. Jahresmeldung KdU und BuT) etc. digital übersandt werden. Das Wirtschaftsministerium bittet darum, die zur Verfügung gestellten Vordrucke grds. im PDF-Format zu übersenden, soweit diese Vollzugshinweise keine abweichende Regelung enthalten.

Der Transfer der Mittel vom Bund über das Land an die Kreise soll möglichst zeitnah abgewickelt werden, um die Vorfinanzierungskosten für die Kreise gering zu halten.

Die Beteiligten sind angehalten und bestrebt, das Verfahren vereinbarungsgemäß durchzuführen. Ihnen ist bewusst, dass angesichts des komplexen, mehrstufigen Erstattungs- und Abrechnungsverfahrens eine Fehleranfälligkeit besteht und es zu Verzögerungen kommen kann.

Den Beteiligten ist zudem bewusst, dass das vereinbarte Verfahren Veränderungen unterliegen kann und ggf. fortzuschreiben ist. Änderungen können sich v. a. aus evtl. Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und aus der Neufestlegung des Bundesanteils ergeben.

Das Wirtschaftsministerium wird jeweils zum Ende des Jahres sowie bei Bedarf den Beteiligten aktualisierte Vordrucke sowie einen Zeitplan für das Folgejahr zur Verfügung stellen.

2. Hintergrund und Rechtsgrundlagen

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, um die Kommunen zu entlasten.

Da das Grundgesetz hierzu keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vorsieht, müssen die Erstattungen des Bundes über die Länder geleitet werden, die ihrerseits die Beträge an die Kommunen weiterleiten.

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Erstattungsverfahrens sind §§ 46 Abs. 5 bis 11, 22 Abs. 1 SGB II.

In § 46 Absatz 6 SGB II ist die Basisbeteiligungsquote festgelegt. Baden-Württemberg ist eine Quote von 31,6 Prozent zugewiesen.

§ 46 Absatz 7 SGB II wurde zuletzt im Jahr 2020 angepasst, um die Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozent umzusetzen (Entlastung der Kommunen im Hinblick auf gesteigerte Sozialausgaben und Gewerbesteuerfälle durch die Covid-19 Pandemie). Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Basisbeteiligung um 35,2 Prozent auf insgesamt 66,8 Prozent.

Führt die Erhöhung der Quote nach Absatz 8 zu einer Beteiligungsquote, auf Grund derer sich der Bund mit mehr als 74 Prozent an den bundesweiten Gesamtausgaben beteiligt, sind die Werte nach Absatz 7 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die KdU nicht mehr als 74 Prozent beträgt. (§ 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II)

In § 46 Absatz 8 SGB II ist die landesspezifische Beteiligungsquote für die BuT-Leistungen geregelt. Diese wird jährlich durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) für das folgende Jahr neu festgelegt sowie für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. In Baden-Württemberg wird nach Erlass der BBFestV auf Grundlage von § 5 Absatz 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II BW) die endgültige Erstattung für das vorausgegangene Jahr entsprechend der jeweiligen Anteile der Stadt- und Landkreise an den BuT-Gesamtausgaben durch eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums verteilt.

§ 46 Absatz 9 SGB II **hatte für die Jahre 2016 bis 2021** die Beteiligungsquote für die KdU- Leistungen an solche Bedarfsgemeinschaften festgelegt, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015

erstmalig leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassene BBFestV (Absatz 10) macht folglich jeweils eine Revision für das laufende sowie eine Neuverteilung für das vergangene Jahr erforderlich. Die Differenz, die sich aus der Anwendung der bis zur Anpassung geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten und der durch die BBFestV rückwirkend geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt, wird durch den Bund zeitnah im Erstattungsverfahren ausgeglichen. (vgl. § 46 Absatz 11 Satz 4 SGB II)

Nach Absatz 11 des § 46 SGB II werden die Anteile des Bundes den Ländern erstattet. Grundlage für den zu erstattenden Bundesanteil sind die tatsächlichen, also kassenwirksam gewordenen, und belegten Ausgaben der Kommunen für die KdU-Leistungen (=Netto-Ist-Ausgaben). Die Mittel können nach Satz 2 höchstens zweimal monatlich abgerufen werden.

Die Länder müssen die kassenwirksamen Gesamtausgaben des Vorjahres für die BuT-Leistungen sowie die kassenwirksamen Gesamtausgaben des Vorjahres für KdU bis zum 31. März des Folgejahres ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitteilen. (§ 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II)

Nach § 46 Absatz 11 Satz 3 SGB II ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich, soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden.

§ 46 Absatz 11 Satz 6 und 7 SGB II legen fest, dass bei der Ermittlung maßgebend ist, dass diese Ausgaben im entsprechenden Jahr vom kommunalen Träger tatsächlich geleistet wurden; davon abweichend sind geleistete Ausgaben in Fällen des Satzes 3 den Gesamtausgaben des Jahres zuzurechnen, in dem sie fällig geworden sind. Die Ausgaben nach Satz 6 sind um entsprechende Einnahmen für die jeweiligen Leistungen im entsprechenden Jahr zu mindern.

Die Länder gewährleisten nach § 46 Absatz 11 Satz 8 SGB II, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger nach Satz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

3. Abrechnungsrhythmus

Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 SGB II ist der Abruf der Erstattungsleistungen beim Bund höchstens zweimal monatlich möglich. Nach § 5 AGSGB II BW werden in Baden-Württemberg die Beträge **nur einmal monatlich zur Monatsmitte** vom Land bei der Bundeskasse abgerufen. Grund dafür ist, dass die meisten Zahlungen für Unterkunft und Heizung von den Kreisen für den Leistungsmonat bereits zum Ende des jeweiligen Vormonats geleistet werden. Dadurch ist eine zeitnahe Erstattung möglich. Ein zweites Abrechnungsverfahren stünde dem Ziel eines effizienten Verfahrens entgegen.

4. Bestimmung der Netto-Ist-Ausgaben

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II, die von anderen Leistungen nach § 22 SGB II abzugrenzen sind. Leistungen nach § 22 Absatz 2 SGB II sind ebenfalls von der Bundesbeteiligung umfasst; es handelt sich um eine Präzisierung des Absatzes 1. Außerdem gehören auch alle nach anderen Vorschriften geleisteten Darlehen dazu, soweit diese Darlehen in Anwendung des § 22 SGB II bemessen werden (§ 24 Absatz 4 und 5, § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Diese Leistungen werden wie Bürgergeld erbracht, nur eben darlehensweise bzw. auch als Zuschuss (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Daher sind die in diesen Leistungen enthaltenen KdU auch Teil der Bundesbeteiligung.

Hingegen beteiligt sich der Bund nicht an Leistungen nach § 22 Absatz 6 (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile) und nach § 22 Absatz 8 (Schulden).

Nach § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II handelt es sich bei den Gesamtausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II um Zahlungen, die im Jahresverlauf kassenwirksam beim kommunalen Träger abgeflossen und zugeflossen sind; d. h. gemeldet werden die saldierten Nettoausgaben.

Hiervon ausgenommen sind Zahlungen, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden (§ 46 Absatz 11 Satz 3 SGB II).

In Bezug auf Nachmeldungen und Korrekturen ist folglich zu unterscheiden:

Bei Nachmeldungen für Ausgaben, die in einem vergangenen Haushaltsjahr bereits kassenwirksam geworden, aber nicht gemeldet worden sind (z.B. falsche Verbuchung), gilt nach dem zuvor dargestellten Prinzip der Kassenwirksamkeit die Beteiligungsquote des Haushaltsjahres, in welches die Ausgabe fällt. Wird daher beispielsweise im aktuellen Haushaltsjahr eine Ausgabe nachgemeldet, die bereits in einem vergangenen Haushaltsjahr kassenwirksam war, jedoch nicht gemeldet wurde, ist die

Beteiligungsquote zu Grunde zu legen, die in diesem vergangenen Haushaltsjahr gegolten hat.

Dagegen ist bei Korrekturmeldungen, die erst im aktuellen Haushaltsjahr kassenwirksam geworden sind, sich aber auf einen vergangenen Zeitraum beziehen, die aktuelle Beteiligungsquote maßgeblich. Werden beispielsweise im aktuellen Haushaltsjahr aufgrund eines Gerichtsurteils KdU-Zahlungen geleistet, die sich auf Anträge vergangener Haushaltsjahre beziehen, gilt nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit die Beteiligungsquote des Jahres, in dem die Nachzahlung erfolgt und nicht des Jahres, auf das sich die Nachzahlung bezieht, hier also die Beteiligungsquote des aktuellen Haushaltsjahres.

Stellt ein Kreis einen besonderen Korrekturbedarf früherer Meldungen fest, insbesondere, wenn dieser auf möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorgängen beruht, setzt er unverzüglich das jeweils zuständige Regierungspräsidium und das Wirtschaftsministerium darüber in Kenntnis und informiert ggf. in der Folge über die weitere Sachaufklärung. Dabei sollte insbesondere über die Ursache des Korrekturbedarfs und den Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit informiert werden.

Der Erstattungsanspruch unterliegt einer vierjährigen Verjährungsfrist (vgl. BSG, Urteil vom 31.5.2016, B 1 AS 1/16 KL).

Der Anlage „Erstattungsfähigkeit BBKdU Baden-Württemberg“ (**Anlage 1**) kann entnommen werden, wie das Wirtschaftsministerium die Erstattungsfähigkeit nach § 46 Absatz 11 SGB II ausgehend von dem für die Buchung von Sozialleistungen verbindlichen Buchungsplan für den Sozialhaushalt des Landkreis- und Städtetags Baden-Württemberg bewertet.

5. Zuständigkeiten

5.1 Bund

Der Bund stellt die erforderlichen Mittel zum Abruf der Erstattungen durch die Länder bei der Bundeskasse auf dem eingerichteten Bundestitel (Kapitel 1101 Titel 632 11) bereit. Der Bund stellt dabei den Betrag zur Verfügung, der sich als Erstattungsbetrag aus § 22 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II ergibt.

Der Bund überträgt den Ländern die Bewirtschaftungsbefugnis für den Bundestitel gemäß § 34 BHO und VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO.

5.2 Land (Wirtschaftsministerium)

Das Wirtschaftsministerium ist für die Bewirtschaftung des Bundestitels, für die Koordination im Land und die Verteilung der Mittel an die Regierungspräsidien zuständig. Das Wirtschaftsministerium ist innerhalb der Landesressorts zudem zuständig für die Neuverteilung der Bundesbeteiligung gemäß § 5 Absatz 1a und b AGSGB II.

Das Wirtschaftsministerium fasst die Meldungen der vier Regierungspräsidien über den Mittelbedarf des vorangegangenen Monats der Stadt- und Landkreise zusammen und ruft bei der zuständigen Bundeskasse einmal im Monat zur Monatsmitte die entsprechenden Bundesmittel ab. Als Erstattungszeitraum wird der Zeitraum bezeichnet, in welchem die Ausgaben getätigt worden. Der Abrechnungsmonat ist der Monat des Mittelabrufs.

Die der Landesoberkasse Baden-Württemberg erteilte allgemeine Annahmeanordnung gilt weiterhin. Die Bundesmittel sind als Telegraf/Target-Zahlung unter Angabe des Kassenzeichens (1678350003993) der SAP-Annahmeanordnung auf das Konto 660 015 07 der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Deutschen Bundesbank Filiale Karlsruhe (BLZ 660 000 00) anzuordnen. Das Wirtschaftsministerium verteilt die dort eingegangenen Bundesmittel auf die Regierungspräsidien entsprechend deren Anforderungen.

Das Wirtschaftsministerium meldet zum 31. März des aktuellen Jahres die kassenwirksamen Gesamtausgaben des Vorjahres für die BuT-Leistungen sowie die kassenwirksamen Gesamtausgaben des Vorjahres für KdU dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Korrekturen der Kreise für das Vorjahr können in dieser Meldung bis zum Abrechnungsmonat März für den Erstattungsmonat Februar berücksichtigt werden.

Hierfür übersendet das Wirtschaftsministerium im Februar eine Übersicht der kassenwirksamen Gesamtausgaben des Vorjahres für KdU an die Regierungspräsidien mit dem Vordruck „Jahresmeldung KdU“ (**Anlage 4**). Die Frist zur Rückgabe der Jahresmeldung setzt das Wirtschaftsministerium mit der Anforderung fest.

5.3 Land (Regierungspräsidien)

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zusammenfassung der von den Kreisen im jeweiligen Regierungsbezirk monatlich gemeldeten Netto-Ist-Ausgaben für Unterkunft und Heizung sowie für die Berechnung des Bundesanteils.

Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres ge-

leistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich (§ 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II).

So sind bei der Mittelanforderung im Monat Januar (für den Erstattungszeitraum Dezember) die Zahlungen, die bereits Ende des Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im neuen Haushaltsjahr fällig werden, gesondert auszuweisen.

Die Regierungspräsidien teilen dem Wirtschaftsministerium die Daten sowie den Anteil des Bundes über ein Formular ("Vorlage Abrechnung monatlich", **Anlage 2**) per E-Mail (sgb2@wm.bwl.de) mit. Das Wirtschaftsministerium bittet um eine Übersendung der Vorlage **im Excel-Format**.

Die Regierungspräsidien bescheinigen gegenüber dem Wirtschaftsministerium die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dieser Daten und bestätigen, dass die Netto-Ist-Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Hierbei können sie sich auf die zugrundeliegenden Bescheinigungen der Stadt- und Landkreise stützen. Soweit eine lückenlose Nachprüfung von Angaben nicht möglich ist, beschränkt sich die Verantwortung darauf, dass Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Kreise nicht bestehen.

Für die Mittelanforderung im Monat Januar ist ein separater Vordruck ("Jahreswechsel Meldungen der Regierungspräsidien", **Anlage 3**) zu verwenden.

Bei Korrektur- und Nachmeldungen der Stadt- und Landkreise prüft das zuständige Regierungspräsidium, ob diese schlüssig, belegt und begründet sind. Anderenfalls fordert das Regierungspräsidium den Stadt- oder Landkreis zur weiteren Sachverhaltsaufklärung auf.

Nach der Zuweisung der Bundesmittel an die Regierungspräsidien durch das Wirtschaftsministerium weisen die Regierungspräsidien die Landesoberkasse an, die entsprechenden Zahlungen an die Kreise durchzuführen. Die Kreise werden über die Zahlung per E-Mail durch die Regierungspräsidien unterrichtet. Die vorgenommenen Auszahlungen werden den Kreisen mittels einer Tabelle bekannt gegeben.

Bezüglich der Zahlungsanordnungen in SAP ist von den Regierungspräsidien Folgendes zu beachten:

Die Mittel werden bei Kapitel 0703 Titel 633 02 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Abs. 5-11 SGB II – verausgabt. Bei der Anordnung von Zahlungen

in SAP ist der Zahlweg „D“ zu verwenden und das Sachkonto 71120000 – Aufwendungen für übrige Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände anzugeben, bei Rückforderungen das Sachkonto 51900000 – Erträge aus Rückforderungen von Zuweisungen und Zuschüssen.

Bei den Auszahlungen wird weiterhin der gebildete Innenauftrag DDDD87505000 (Vollzug des § 46 Abs. 5-8 SGB II), der unterhalb des landesweiten Fachprodukts 75.05.01.01 – Maßnahmen im Bereich Bürgergeld / Bürgergeldempfänger – gebildet wurde, angegeben. Die Zeichenfolge DDDD ist durch die jeweilige Dienststellenummer der Regierungspräsidien zu ersetzen:

- RP Stuttgart: 210087505000
- RP Karlsruhe: 220087505000
- RP Freiburg: 230087505000
- RP Tübingen: 240087505000

Die Regierungspräsidien übersenden dem Wirtschaftsministerium nach Anforderung die Jahresmeldungen KdU der Stadt- und Landkreise („Jahresmeldung KdU“, **Anlage 4**) in digitaler Form. Eine postalische Übersendung der Bescheinigungen der Stadt- und Landkreise ist nicht erforderlich. Das Wirtschaftsministerium wird den Regierungspräsidien im Februar eines Jahres je eine Übersicht über die Netto-Ist- Ausgaben sowie über die abgerufene Bundesbeteiligung des Vorjahres zukommen lassen. Diese Übersicht beinhaltet ebenfalls mögliche Korrekturen für das Vorjahr hinsichtlich der Zuordnung von Zahlungen bezogen auf den Jahreswechsel.

Die Regierungspräsidien prüfen, ob diese Übersichten den von den Stadt- und Landkreisen bescheinigten Jahresmeldungen entsprechen.

Der Vordruck „Jahresmeldung KdU“ beinhaltet sowohl die Bestätigung über die Höhe der KdU-Netto-Ist-Ausgaben des vergangenen Jahres für die Bemessung der Bundesbeteiligung und der Netto-Wohngeldentlastung sowie die Bestätigung der Höhe der abgerufenen Erstattungsbeträge (KdU-Bundesbeteiligung) des vergangenen Jahres für die Neuverteilung der Erstattungsleistungen des Bundes des Vorjahres.

Im Rahmen des Fördercontrolling werden u.a. auch die Kennzahlen zur Bundesbeteiligung gem. § 22 Abs. 1 SGB II erhoben und im Abgeordneteninformationssystem bereitgestellt. Die Kennzahlen sind von den Regierungspräsidien fortlaufend im aktuellen Haushaltsjahr im SAP-System einzupflegen, damit die Bereitstellung der Daten im Abgeordneteninformationssystem zum Stichtag erfolgen kann. Hierbei sind die Felder FCGAN (=Anzahl gestellter Anträge), FCZBW (=Anzahl der Zuwendungsbescheide) sowie FCFPV (=Bewilligungsvolumen in EUR) zu befüllen.

5.4 Stadt- und Landkreise

Die Stadt- und Landkreise ermitteln zum festgelegten Stichtag die im jeweiligen Erstattungszeitraum ausbezahlten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II. Ermittelt werden die Netto- Ist-Ausgaben, vgl. Darstellung zur Bestimmung der Netto-Ist-Ausgaben unter 4.

Außerdem weisen die Kreise bei der Mittelanforderung an die Regierungspräsidien im Monat Januar (für den Erstattungszeitraum Dezember) die Zahlungen, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, gesondert aus. Für diese Zahlungen ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich (§ 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II).

Die Kreise teilen dem für sie zuständigen Regierungspräsidium die Netto-Ist-Ausgaben zum festgelegten Zeitpunkt per E-Mail mit. Hierbei stellen sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Darüber hinaus bestätigen die Kreise, dass die Netto-Ist-Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Regierungspräsidien ermitteln daraus den bei der Bundeskasse abzurufenden Bundesanteil.

Zur Übermittlung der Netto-Ist-Ausgaben empfiehlt sich die **Anlage 2**. Bei Bedarf können die Stadt- und Landkreise in Absprache mit dem jeweiligen Regierungspräsidium für die Übermittlung der Netto-Ist- Ausgaben den Vordruck „Meldung der Stadt- und Landkreise“ (**Anlage 5**) verwenden. Der Vordruck „Jahreswechsel Meldung Stadt- und Landkreise“, (**Anlage 6**) ist beim Jahreswechsel zwingend zu verwenden hinsichtlich der sicheren Zuordnung/Abgrenzung zu den Jahren.

Um Verzögerungen für andere Kreise zu vermeiden, werden Mitteilungen der Kreise, die nicht bis zum angegebenen Stichtag, bzw. falls dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, dem darauffolgenden Werktag, vorliegen, erst im darauffolgenden Erstattungsverfahren berücksichtigt. **Nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen** (z.B. kurzfristiger Ausfall der Sachbearbeitung oder eine Urlaubsabwesenheit ohne Vertretungsmöglichkeit) kann das Wirtschaftsministerium in Absprache mit dem jeweiligen Regierungspräsidium einen pauschalen Betrag der Netto-Ist-Ausgaben bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigen. Dies setzt aber eine unaufgeforderte Begründung eines solchen Ausnahmefalls durch den Kreis gegenüber dem Regierungspräsidium voraus.

Jeweils im **Februar eines Jahres** übersenden die Kreise nach vorheriger Anforderung dem für sie zuständigen Regierungspräsidium eine unterschriebene **Bescheinigung**, welche die **Gesamthöhe (Kassen-Ist) der abgerufenen Haushaltsmittel für das**

Vorjahr sowie die Höhe der KdU-Ist-Ausgaben bestätigt. Der Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin muss ebenfalls vermerkt werden („Jahresmeldung KdU“, **Anlage 4**)

6. Übersicht über das monatliche Erstattungsverfahren

Die einzelnen Verfahrensschritte werden in untenstehender Tabelle näher beschrieben. Zudem liegt dem Erstattungsverfahren ein Zeitplan zugrunde, den das Wirtschaftsministerium regelmäßig zum Jahresende für das Folgejahr versenden wird.

	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Anlagen
1	<p>Die Kreise teilen die Netto-Ist-Ausgaben zum letzten Tag eines Monats per E-Mail auf entsprechendem Formular dem für sie zuständigen Regierungspräsidien mit.</p> <p>Mitgeteilt werden jeweils die Netto-Ist-Ausgaben im Kalendermonat zum letzten Tag des Monats (z.B. 01.01.-31.01. / 01.02.-28./29.02. etc.).</p> <p>Der mitgeteilte Betrag enthält alle ggf. erforderlichen Saldierungen (Erstattungen, Rückforderungen) (=Netto-Ist-Ausgaben).</p> <p>Bei der Mitteilung im Monat Januar sind die Zahlungen, die bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, gesondert auszuweisen. Für diese Zahlungen ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich.</p>	Stadt- und Landkreise	5, ggf. 6
2	Die Regierungspräsidien teilen dem Wirtschaftsministerium den Mittelbedarf (Anteil des Bundes an den Netto-Ist-Ausgaben der Kreise) der Kreise im jeweiligen Regierungsbezirk gesammelt per E-Mail mit.	RP	2, 3

3	Das Wirtschaftsministerium stellt die Ausgaben der Kreise im Land zusammen und ruft die benötigten Mittel zur Monatsmitte bei der Bundeskasse ab.	Wirtschaftsministerium	
4	Die Bundeskasse stellt dem Land die benötigten Bundesmittel zur Verfügung.	Bundeskasse	
5	Das Wirtschaftsministerium bucht die Einnahme im Landeshaushalt auf den Ausgabetitel des Landes um und verteilt die Mittel über SAP auf die Regierungspräsidien. Das Wirtschaftsministerium weist die Mittel den Regierungspräsidien schriftlich per E-Mail zu. Das BMAS wird über die abgerufenen Mittel mit Hilfe eines Formulars informiert.	Wirtschaftsministerium	
6	Die Regierungspräsidien weisen die Landesoberkasse zur Auszahlung an die Kreise mittels SAP-Auszahlungsanordnung an. Die Kreise werden über die Zahlung mittels E-Mail unterrichtet.	Regierungspräsidium	

7. Meldung der Netto-Ist-Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für die Festlegung der Kostenerstattung des Bundes nach § 46 Abs. 8, 10 SGB II bezüglich der Gesamtausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sind diese von den Ländern jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

Nach § 5 Abs. 2 des AGSGB II melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlich ausbezahlten Nettoleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG **quartalsmäßig** über die Regierungspräsidien dem Wirtschaftsministerium. Dabei erfolgt die Meldung der Stadt-

und Landkreise an die Regierungspräsidien zum 10. des Folgemonats und die Meldung der Regierungspräsidien an das Wirtschaftsministerium zum 15. des Folgemonats („Quartalsmeldung BuT Vorlage RP“, **Anlage 7**). Die Meldungen dürfen nur Ausgaben umfassen, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Jeweils **im Februar** eines Jahres übersenden die Kreise dem für sie zuständigen Regierungspräsidium nach Anforderung eine unterzeichnete **Zusammenstellung der Gesamthöhe ihrer kassenwirksamen Netto-Ist-Ausgaben** des Vorjahres und eine Bestätigung, dass es sich dabei um begründete und belegte Ausgaben handelt („Jahresmeldung BuT“, **Anlage 8**). Die Regierungspräsidien leiten diese Zusammenstellungen innerhalb der in der Anforderung gesetzten Frist an das Wirtschaftsministerium weiter. Das Wirtschaftsministerium teilt die zusammengefassten Ergebnisse bis zum 31. März eines Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit.

8. Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für Hartz IV-Empfänger

Das Land gibt die Netto-Wohngeldentlastung gemäß § 6 AGSGB II BW an die Stadt- und Landkreise weiter. Es setzt die Wohngeldentlastung nach Anhörung der kommunalen Landesverbände spätestens zum 1. Juni eines Jahres für das vorangegangene Jahr fest.

Die Verteilung des Nettoentlastungsbetrags zum 1. Juli eines Jahres erfolgt nach dem Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen der Stadt- und Landkreise für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zu den landesweiten Gesamtausgaben.

Die Grundlage hierfür sind die Netto-Ist-Ausgaben des Vorjahres wie sie von den Kreisen in der Jahresmeldung (Anlage 4) bestätigt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeldet wurden.

Anlagen

(1) Erstattungsfähigkeit BBKdU Baden-Württemberg, Anlage 1

(2) Vorlage Abrechnung monatlich, Anlage 2

(3) Jahreswechsel Meldung der Regierungspräsidien, Anlage 3

(4) Jahresmeldung KdU, Anlage 4

(5) Meldung der Stadt- und Landkreise, Anlage 5

(6) Jahreswechsel Meldung der Stadt- und Landkreise, Anlage 6

(7) Quartalsmeldung BuT Vorlage RP, Anlage 7

(8) Jahresmeldung BuT, Anlage 8